

99006018001001, 99006018001001

Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen

Heruntergeladen am 21.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/389414531/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006018001001, 99006018001001
Leistungsbezeichnung I	Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Grobstrukturanalyse, Röntgeneinrichtung, Wesentliche Änderung, technisch, Materialprüfung, Genehmigung, Anzeige, Betriebsgenehmigung, Änderung, Werkstoffprüfung, Mitteilung, Technische Röntgeneinrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für und Anforderungen an Erzeugnisse
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100), Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.09.2023
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/anlage_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_15.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/anlage_2.html https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/_19.html
Teaser	Wenn Sie eine Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung betreiben, oder Änderungen am Betrieb vornehmen wollen, sind Sie verpflichtet, dies der zuständigen Behörde mitzuteilen und hierfür eine Genehmigung zu beantragen.
Volltext	Sie beabsichtigen eine Röntgeneinrichtung in der technischen Radiographie zur Grobstrukturanalyse zu betreiben oder planen an einer bereits bestehenden und genehmigten Röntgeneinrichtung Änderungen wesentlicher Art vorzunehmen? Dazu bedarf es der Genehmigung durch die zuständige Behörde.

Modul

Sachverhalt

Nachdem Sie diesen Antrag gestellt haben überprüft die zuständige Behörde ihre Unterlagen zum einen auf Vollständigkeit und zum anderen darauf, dass Sie die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung erfüllen.

Genehmigungsinhaber kann eine rechtsfähige Personengesellschaft, eine juristische Person oder natürliche Person sein. Die Genehmigung bezieht sich immer auf dem Strahlenschutzverantwortlichen.

Ergeben sich Änderungen in der Strahlenschutzorganisation, treten Sie bitte mit der zuständigen Behörde in Kontakt um die weiteren Schritte zu besprechen bzw. zu veranlassen.

Beispiel für eine wesentliche Änderung ist der Wechsel des Bildempfängers der bereits genehmigten Röntgeneinrichtung.

Erforderliche Unterlagen

Die Liste Erforderlicher Unterlagen für den Antrag auf Genehmigungen finden Sie in der Anlage 2 Teil C des Gesetzes zum Schutz vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung (StrlSchG).

Insbesondere:

- Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzverantwortlichen, wenn kein Strahlenschutzbeauftragter vorhanden ist
- Nachweis der Fachkunde und ggf. Aktualisierungen für den Strahlenschutzbeauftragten
- Bescheinigung und der Sachverständigenprüfbericht
- Grundrisssskizze des Röntgenraumes und angrenzender Räume
- Bauartzulassung oder CE-Konformitätsbescheinigung (optional)

https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/anlage_2.html

https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/anlage_2.html

Voraussetzungen

Die Genehmigung wird Ihnen erteilt, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt werden. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers, seines gesetzlichen Vertreters oder, bei juristischen Personen oder nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur

Modul
Sachverhalt

Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten ergeben und, falls ein Strahlenschutzbeauftragter nicht notwendig ist, eine der genannten natürlichen Personen die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt,

- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Strahlenschutzbeauftragten ergeben und diese die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzen,
- die für eine sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Anzahl von Strahlenschutzbeauftragten bestellt ist und ihnen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Befugnisse eingeräumt sind,
- gewährleistet ist, dass die bei der Tätigkeit sonst tätigen Personen das notwendige Wissen und die notwendigen Fertigkeiten im Hinblick auf die mögliche Strahlengefährdung und die anzuwendenden Schutzmaßnahmen besitzen,
- keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken ergeben, ob das für die sichere Ausführung der Tätigkeit notwendige Personal vorhanden ist,
- gewährleistet ist, dass die Ausrüstungen vorhanden und die Maßnahmen getroffen sind, die, bei einer Tätigkeit nach dem Stand der Technik erforderlich sind, damit die Schutzvorschriften eingehalten werden,
- es sich nicht um eine nicht gerechtfertigte Tätigkeitsart nach einer Rechtsverordnung handelt oder wenn unter Berücksichtigung eines veröffentlichten Berichts keine erheblichen Zweifel an der Rechtfertigung der Tätigkeitsart bestehen sowie
- sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Kosten

Gebühr: 200€ - 3.500€
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-UmwMinVwKostOHE2009rahmen/part/X>

Verfahrensablauf

- Sie senden den Genehmigungsantrag über den Betrieb oder die wesentliche Änderung einer Röntgeneinrichtung an die zuständige Behörde.
- Nach Eingang des Antrags sowie der vollständigen Unterlagen prüft die zuständige Behörde, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung vorliegen.
- Nach abschließender Beurteilung durch die zuständige Behörde, erhalten Sie die Entscheidung in

Modul	Sachverhalt
	Form eines Bescheides. Der Kostenbescheid ergeht separat.
Bearbeitungsdauer	2 - 4 Woche(n)
Frist	Der Genehmigungsantrag muss vor Inbetriebnahme bzw. vor Vornahme der wesentlichen Änderung gestellt werden. Die Röntgeneinrichtung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigung erteilt wurde.
weiterführende Informationen	https://landwirtschaft.hessen.de/Umwelt/Kernenergie-und-Strahlenschutz/Strahlenschutz https://landwirtschaft.hessen.de/Umwelt/Kernenergie-und-Strahlenschutz/Strahlenschutz
Hinweise	Die Genehmigung ist vor Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung einzuholen. Gleiches gilt auch bei der Planung von wesentlichen Änderungen.
Rechtsbehelf	Sofern die Genehmigung nicht erteilt wird, kann nach Erhalt des Bescheids Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht eingereicht werden.
Kurztext	• Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung Genehmigung • Der Betrieb von technischen Röntgeneinrichtungen zur Grobstrukturanalyse in der Werkstoffprüfung ist genehmigungsbedürftig • Auch wesentlicher Änderung einer bereits genehmigten Anlage sind zu genehmigen • Ausgenommen sind Röntgeneinrichtungen, für deren Betrieb, auch unter Berücksichtigung der Genehmigungsbedürftigkeit, eine Anzeige ausreichend ist • Zuständig: Regierungspräsidien
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die Regierungspräsidien.
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja
Ursprungsportal	Genehmigung für den Betrieb einer Röntgeneinrichtung oder die wesentliche Änderung des Betriebs zur Werkstoffprüfung beantragen, Apply

Modul

Sachverhalt

for approval for the operation of an X-ray facility or the significant modification of the facility for materials testing